

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/577/2008
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Direktion
Erstellt von:	Josef Himmelmann
Datum:	27.02.2008

Betreff:

Konzept einer gemeinsamen Strom- und Gasversorgung im Rahmen der Gründung der Gemeinsamen Stadtwerke Münsterland (GSM)

Beratungsfolge:	
11.03.2008	Haupt- und Finanzausschuss
13.03.2008	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, dem Pachtmodell und der Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zur Erfüllung weiterer Infrastrukturaufgaben grundsätzlich zuzustimmen.
2. Die Gründung der Netzgesellschaft Olfen (GmbH) als 100%ige Eigengesellschaft der Stadt Olfen wird dem Rat der Stadt Olfen zur Beschlussfassung empfohlen.

Begründung:

Vorbemerkungen

Wie bekannt, wollen die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden auf dem Gebiet der Energieversorgung und weiterer Aufgaben zusammenarbeiten und gemeinsame Stadtwerke gründen.

Auf die beiden Informationsveranstaltungen für die Räte in Senden und die Vorlagen 460/07 und 544/07 wird verwiesen.

Auf dieser Grundlage hatte der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung vom 18.12.07, TOP 8, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat begrüßt die Initiative der neun Kommunen des Kreises Coesfeld, gemeinsame Stadtwerke zu gründen. Der Rat stimmt der Gründung einer Kommunalen und einer gemeinsamen Stadtwerkegesellschaft zu, die kommunale Infrastrukturaufgaben für die neun Kommunen übernimmt. Der Rat beauftragt die Verwaltung auf Empfehlung des HFB-Ausschusses, vor der endgültigen Beschlussfassung eine wirtschaftliche und rechtliche

Stellungnahme einzuholen und gemeinsam mit den übrigen Kommunen alle Vorbereitungen für die Gründung der Gesellschaft zu treffen.“

Nach einer Vielzahl von Gesprächen und zum Teil konträren Diskussionen um dieses Modell musste festgestellt werden, dass es aus verschiedenen Gründen so nicht umgesetzt werden konnte. Die Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Lengerich als möglichen strategischen Partner wurde zwischenzeitlich beendet.

Nach weiteren Gesprächen der beteiligten Kommunen unter Beteiligung der Fachbüros Dr. Baumeister, Münster, Dr. Schumacher + Partner, Münster und Walter Hoppenberg, Hamm, zu Geschäftsmodellen und -anteilen, konnte in den letzten Tagen ein Kompromiss auf der Basis eines sogenannten Pachtmodells zwischen den Verwaltungen der neun beteiligten Kommunen erzielt werden.

Das Pachtmodell hat zum Inhalt, dass die jeweiligen Netze dauerhaft im Eigentum jeder Kommune verbleiben und an die Netzbetriebsgesellschaft verpachtet werden. Nähere Einzelheiten werden weiter unten ausgeführt.

Die Kommunalaufsicht ist am laufenden Verfahren beteiligt, die definitive Zustimmung zu diesem Modell ist in Aussicht gestellt, steht jedoch noch aus.

Zusatz

Die weitere Vorgehensweise soll schrittweise erfolgen, um den unterschiedlichen Situationen in den 9 Kommunen gerecht zu werden.

In einem gemeinsamen ersten Schritt soll grundsätzlich über die Konzeption und Vorgehensweise beschlossen werden.

Für die 5 Kommunen, bei denen die Konzessionsverträge frühzeitig auslaufen, soll auch über die Gründung der Netzgesellschaften beschlossen werden, damit eine rechtzeitige Bewerbung um die Konzession erfolgen kann.

Die weiteren Schritte sollen bei einer positiven Abstimmung über das Gesamtkonzept in unmittelbarer Folge abgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

I. Pachtmodell

Grundsätzlich soll die gemeinsame Strom- und Gasversorgung im Gebiet der oben genannten Kommunen im Rahmen eines sogenannten Pachtmodells erfolgen.

1. Gründung Netz GmbHs und der Netzbetriebsgesellschaft

Nach dem Pachtmodell gründet jede Kommune in einem ersten Schritt eine zu 100 % von ihr beherrschte Netz GmbH (Eigengesellschaft).

Alle Netz GmbHs gründen wiederum gemeinsam eine Netzbetriebsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Die Netz GmbHs sind dort als Kommanditisten beteiligt.

Persönlich haftende Komplementär-Gesellschaft ist eine GmbH. Diese ist jedoch nicht am Kapital der KG beteiligt und dort auch ohne Stimmrecht. Alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Komplementär-GmbH ist wiederum die Netzbetriebs GmbH & Co. KG (sogenannte Einheitsgesellschaft).

2. Bewerbung der Netz GmbHs um Konzessionen

Die Netz GmbHs bewerben sich jeweils um die Konzession für die Gas- und Stromnetze im Gebiet der jeweiligen Kommune gemäß § 46 EnWG. Für die Vergabe der Konzession ist kein bestimmtes Ausschreibungsverfahren vorgeschrieben. Die Erteilung der Konzession muss jedoch nach sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei entschieden werden.

3. Netzerwerb durch Netz GmbHs

Erhält die Netz GmbH die Konzession, steht ihr ein gesetzlicher Anspruch gegen den derzeitigen Netzeigentümer auf Übertragung des Eigentums an dem Netz gegen angemessene Vergütung im Sinne von § 315 BGB zu. Die Netz GmbH muss dann mit dem derzeitigen Netzeigentümer den Kaufpreis aushandeln.

4. Verpachtung der Netze

Im Rahmen des Pachtmodells verpachtet sodann jede Netz GmbH das von ihr erworbene Netz an die Netzbetriebs GmbH & Co. KG. Die Netz GmbHs bringen über den Pachtvertrag auch ihre Konzessionen in die Netzbetriebs GmbH & Co. KG ein.

5. Verteilung der Ergebnisse der Netzbetriebs GmbH & Co. KG

Die Netzbetriebs GmbH & Co. KG betreibt die an sie verpachteten Netze und erhält in diesem Rahmen von den Netznutzern Netzentgelte. Die dadurch bei der Netzbetriebs GmbH & Co. KG erwirtschafteten Ergebnisse sollen an ihre Kommanditisten, d.h. an die Netz GmbHs und damit letztlich auf die Kommunen verteilt werden.

Als Schlüssel für die Ergebnisverteilung soll das Verhältnis Einwohnern/Fläche pro Kommune gelten. Damit ist auch das entsprechende Verhältnis der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Netz GmbHs als Kommanditisten an der Netzbetriebs GmbH & Co. KG vorgegeben. Insofern fließt das über die Netzentgelte bei der Netzbetriebs GmbH & Co. KG erwirtschaftete Ergebnis im Verhältnis von Einwohnern/Fläche je Kommune den jeweiligen Netz GmbHs und damit den an ihnen beteiligten Kommunen zu.

6. Konzessionsabgaben

Die Netzbetriebs GmbH & Co. KG zahlt direkt an die Kommunen Konzessionsabgaben (Entgelt für Wegerechte).

7. Durchführung des Netzbetriebs

Im weiteren Verlauf ist geplant, dass die Netzbetriebs GmbH & Co. KG – eine entsprechende Leistungsfähigkeit bei ihr selbst vorausgesetzt – selbst den gesamten Netzbetrieb durchführt.

Eine Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit zu erreichen, besteht darin, über eine europaweite Ausschreibung einen Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) an der Netzbetriebs GmbH & Co. KG zu vergeben. Dann kann sich ein Privater an der Netzbetriebs GmbH & Co. KG beteiligen und sein Know How, geeignetes Personal zum Betrieb der Netze etc. in die Gesellschaft einbringen.

Alternativ kann die Netzbetriebs GmbH & Co. KG die Dienstleistung „Netzbetrieb“ – wenn sie sie nicht selbst erbringen kann, auch europaweit in einem förmlichen Vergabeverfahren ausschreiben.

Die Gesellschaft ist grundsätzlich offen für weitere Kommunen.

II. Gemeinsame kommunale Gesellschaft zur Privatisierung weiterer Aufgaben und Gründung von Spartengesellschaften

1. Gemeinsame Gesellschaft (Gemeinsame Stadtwerke Münsterland – GSM)

Die oben genannten Kommunen werden sich daneben an einer gemeinsamen Gesellschaft beteiligen.

Diese gemeinsame kommunale Gesellschaft soll die Plattform sein, über die die an ihr beteiligten Kommunen weitere öffentliche Aufgaben privatisieren können. Gegenstand sollen alle nach §§ 107 GO NW zulässigen Aufgaben sein, insbesondere die Abfallwirtschaft, die

Abwasserwirtschaft, die Energieversorgung etc. Sie ist insofern offen für die Beteiligung weiterer Kommunen.

2. Spartengesellschaften als Tochtergesellschaften der gemeinsamen kommunalen Gesellschaft (GSM)

Öffentliche Aufgaben der Kommunen sollen jedoch nicht unmittelbar von der gemeinsamen Gesellschaft durchgeführt werden, sondern über von dieser jeweils neu zu gründende Tochtergesellschaften (sogenannten Spartengesellschaften). Die gemeinsame Gesellschaft gründet dann etwa die Spartengesellschaft „Abfallwirtschaft“. An dieser Spartengesellschaft können sich dann ggf. im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens Private gesellschaftsrechtlich beteiligen, falls etwa deren Know How gefragt ist.

Es ist zudem denkbar, dass nicht alle an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligten Kommunen über diese Gesellschaft öffentliche Aufgaben privatisieren wollen. Dann soll die gemeinsame Gesellschaft für diese Aufgabenprivatisierung zwar gleichwohl eine weitere Spartengesellschaft gründen. Im Rahmen einer das gesamte Konzept übergreifenden Gesellschaftervereinbarung aller beteiligten Kommunen wird für diesen Fall jedoch vereinbart, dass insofern innerhalb der gemeinsamen Gesellschaft für die verschiedenen Aufgaben separate Spartenrechnungen durchgeführt werden. Damit wird sicher gestellt, dass die Gewinne und Verluste aus den jeweiligen Spartengesellschaften nur denjenigen Gesellschaftern der gemeinsamen Gesellschaft zugerechnet werden, in deren Gebiet die jeweils betreffende Spartengesellschaft tätig ist.

III. Vorteile des Pachtmodells

Das Pachtmodell erleichtert zunächst die Integration weiterer Energieversorger, die bereits von ihnen bewirtschaftete Netze erworben haben, in das beschriebene Konzept. Diese können ebenfalls einen Pachtvertrag mit der Netzbetriebs GmbH & Co. KG schließen und sich gegebenenfalls auch an dieser beteiligen. Sie müssen sich nicht an Finanzierungslasten anderer Kommunen aus deren Netzerwerb beteiligen, was für sie unattraktiv wäre, da sie ihr Netz bereits finanziert haben.

Für den Fall, dass eine kommunale Netzgesellschaft nach Ablauf des Konzessionsvertrages die Konzession nicht erneut erhält und daher das Eigentum an dem Netz an einen neuen Konzessionsinhaber übertragen werden muss, ist die dann notwendige Abspaltung des nicht kommunalen Netzes im Pachtmodell einfacher und reibungsloser möglich, als wenn die gemeinsame Gesellschaft Eigentümer aller Netze ist.

IV. Begleitende Analysen

1. Marktanalyse

Die gemeinsame Marktanalyse für alle beteiligten Kommunen wurde erstellt.

2. Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowohl für das Stromnetz als auch für das Gasnetz sind erstellt worden. In beiden Berechnungen wird eine gemeinsame Netzgesellschaft für umsetzbar gehalten. Der positive Ertragswert, der sich auch unter Berücksichtigung von Finanzierungskosten ergibt, ist ihres Ermessens ausreichend. Unter den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird es für sinnvoll erachtet, das Projekt einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu verfolgen.

3. Steuerliche Rahmenbedingungen

Die steuerlichen Prüfungen der einzelnen Geschäftsmodelle erfolgte im Laufe der Abstimmungsgespräche. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene Form steuerrechtlich empfohlen werden kann.

4. Verträge

Neben dem Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Olfen GmbH sind zu einem späteren Zeitpunkt folgende weitere Verträge zu beschließen:

- Konsortialvertrag
- Gesellschaftsvertrag der Netzbetriebs GmbH & Co. KG
- Gesellschaftsvertrag der Holding GmbH & Co. KG
- Gesellschaftsverträge der Komplementär GmbHs (innerhalb der KG)

Die zu fassenden Beschlüsse einschließlich aller Verträge stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (s. oben Ziff. I).

Rechtsanwalt Dr. David vom Büro Dr. Baumeister, Münster, wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses das Modell im Detail vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

In der Anlage ist die Zielstruktur „Gemeinsame Stadtwerke Münsterland“ –Gruppe beigefügt.

Bürgermeister